

- b) der Einsatz für den Betrieb ökonomischer ist als die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

§ 2

(1) Die Erstattung der Kosten bei Dienstreisen mit Kraftfahrzeugen, die persönliches Eigentum von Werktätigen sind, erfolgt unter Berücksichtigung der zur Durchführung des Dienstauftrages gefahrenen Kilometer nach den im § 14 der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I Nr. 35 S. 299) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I Nr. 39 S. 410) festgelegten Sätzen.

(2) Mit der Erstattung der Kosten je gefahrenen Kilometer sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeuges Eigentümers auf Entschädigung für Kraftstoff, Schmieröl, Bereifung, Wartung und Kleinreparaturen abgegolten. Kosten für Versicherung, Kraftfahrzeugsteuer, Garagenmiete sowie Amortisationsbeiträge und anderes können darüber hinaus nicht geltend gemacht werden.

§ 3

Soweit bisher von den §§ 1 und 2 abweichende Regelungen festgelegt oder besondere Vereinbarungen getroffen wurden (z. B. Nutzungsverträge), sind diese aufzuheben.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Der zweite Satz des § 12 der Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I Nr. 35 S. 304) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I Nr. 39 S. 410) ist zu streichen.

Berlin, den 30. Juni 1972

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher**

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 732

Nomenklatur der Preiskoordinierungsjorgane vom 5. Mai 1972, 88 Seiten, 1,40 M

*Dieser Sonderdruck ist nur über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 685 vom 1. Juni 1972 enthält:

Anordnung Nr. 685 vom 4. Mai 1972 über DDR-Standards und Fadibereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 686 vom 9. Juni 1972 enthält:

Anordnung Nr. 686 vom 8. Mai 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards —

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41. sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, Je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Offsetnachdruck: VKB Druckerei „Thomas Müntzer“ Bad Langensalza V/12/◊

Index 31817